

Zeitschrift: Mitteilungen / Schweizerische Aktuarvereinigung = Bulletin / Association Suisse des Actuaires = Bulletin / Swiss Association of Actuaries

Band: - (2000)

Heft: 2

Artikel: Tagung "Internationale Rechnungslegung", Lugano, 1. September 2000

Autor: Kohler, M.-T.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-967299>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagung «Internationale Rechnungslegung», Lugano, 1. September 2000

Die Versicherungsindustrie ist ein wichtiger und zunehmend international operierender Wirtschaftszweig. Mit der Frage der international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsgesellschaften setzen sich zurzeit verschiedene Gremien – insbesondere Aktuarvereinigungen – auseinander. So hat die SAV die heutige Tagung organisiert. Dabei sollen die Geschichte und der aktuelle Stand der Diskussionen um die «International Accounting Standards» (IAS) für die Versicherungsindustrie sowie ein Ausblick über die künftige Rechnungslegung vorgestellt werden.

In einem Einführungsvortrag «**L'harmonisation comptable internationale**» hat Prof. Alfred Stettler, HEC, Universität Lausanne, den Rahmen und die Problematik der Harmonisierung der Rechnungslegung präsentiert. Dadurch sollen die anzuwendenden Prinzipien und Regeln aufgestellt werden, mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit sowohl zwischen Unternehmen verschiedener Länder als auch zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftszweige zu erhöhen. Ein solcher Prozess setzt aber einen gemeinsamen Nenner bezüglich der Veröffentlichung finanzieller Informationen voraus, welcher von unterschiedlichen Ländern mit unterschiedlichen Sichten über die Rechnungslegung akzeptiert werden kann. Der Referent hat die Wichtigkeit der kulturellen Unterschiede betont, die gerade, weil sie vernachlässigt werden, die internationale Harmonisierung erschweren.

Im Zusammenhang mit der Harmonisierung der Rechnungslegung wurden wichtige Akteure und Eckdaten erwähnt:

- Das IASC (International Accounting Standards Committee) ist die international tätige Organisation, welche international anerkannte Rechnungslegungsnormen und -prinzipien (IAS) erarbeitet.
- Die IOSCO (International Organisation of Securities Commissions) hat im Mai 2000 die IAS als Grundlage für die transnationale Bewertung von Mobilien anerkannt.
- Im Juni 2000 hat die EU-Kommission mitgeteilt, dass sie beabsichtigt, die IAS für die Erstellung der konsolidierten Abschlüsse aller börsenkotierten Unternehmen spätestens ab Jahr 2005 als verbindlich zu erklären.
- In der Schweiz kennt man die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (FER-Richtlinien) der Treuhandkammer, die Richtlinien der eidgenössischen Ban-

kenkommission, das in Vorbereitung befindliche Bundesgesetz über die Rechnungslegung und die Revision (RRG).

- Für in den USA börsennotierte Unternehmen sind die «Generally Accepted Accounting Principles» (US-GAAP) des «Financial Accounting Standards Board» (FASB) massgebend.

Der Harmonisierungsprozess ist noch nicht zu Ende. Die wichtige Frage des Nebeneinanderexistierens der IAS und der US-GAAP ist offen. Andererseits verfolgt das IASC seine Aufgaben. Dazu einige Beispiele: die Umsetzung des Konzeptes des Fair Value, die Entwicklung von IAS für spezielle Zweige, die Entwicklung von Normen für die KMUs und das Miteinbeziehen der «emerging markets». Insbesondere ist zur Zeit das IASC beschäftigt, IAS für Versicherungsgesellschaften aufzustellen.

Danach hat Marc Chuard, Zürich Versicherung «**Das Insurance-Projekt des IASC**» näher vorgestellt. Das «International Accounting Standards Committee» (IASC) hat 1997 ein Projekt gestartet, das die Rechnungslegung von Versicherungsgeschäften vorsieht. Eine Arbeitsgruppe («IASC's Insurance Steering Committee») wurde beauftragt, einen International Accounting Standard (IAS) für Versicherungsgeschäfte zu erarbeiten. Im 1998 und 1999 hat die Arbeitsgruppe mehrere Entwürfe des so genannten «Issues Paper» (Diskussionspapier) vorbereitet. Ende November 1999 hat die Arbeitsgruppe das definitive «Issues Paper» veröffentlicht. Das umfangreiche Diskussionspapier besteht aus zwei Büchern mit insgesamt mehr als 450 Seiten! Beide Bücher können beim IASC in London bestellt werden (<http://www.iasc.org.uk>).

Die Frist zur Stellungnahme gegenüber dem Diskussionspapier lief bis Ende Mai 2000. Viele interessierte Kreise haben davon Gebrauch gemacht. Die Association Actuarielle Internationale hat eine sehr ausgiebige Stellungnahme vorbereitet. Die Schweizerische Aktuarvereinigung hat einen Beitrag dazu geleistet; sie hat aber im Gegensatz zu anderen nationalen Aktuarvereinigungen keine direkte Stellungnahme an das IASC unterbreitet. Die Groupe Consultatif (die europäische Aktuarchvereinigung) hat ebenfalls keine direkte Stellungnahme vorbereitet.

Das Diskussionspapier besteht aus 20 «Basic Issues» (Hauptthemen). Jedes Hauptthema ist selber in bis zu 14 «Sub-issues» (Subthemen) unterteilt. Insgesamt gibt es 87 Subthemen. Einige Themen sind unproblematisch, andere sind sehr kontrovers. Das wichtigste Thema ist ausser Zweifel die Einführung des Konzeptes des Fair Value Accounting (Hauptthema 11). Die Definition von Fair Value ist: «Betrag, zu dem zwischen fachkundigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verpflichtung erfüllt werden könnte». Was genau Fair Value Accounting in der Versicherungsindustrie heisst, ist

allerdings noch höchst unklar und umstritten. Andere wichtige Themen sind z.B. die Frage, ob sich der Standard auf Versicherungsunternehmen oder Versicherungsverträge aller Unternehmen beziehen soll (Subthema 1A), die Unterscheidung zwischen Lebens- und Nichtlebensversicherung (Subthema 1K), die Behandlung von Katastrophen- oder Fluktuationsrückstellungen (Subthema 7H), die Diskontierung von Schadenrückstellungen in der Nichtlebensversicherung (Subthema 7I), die Behandlung der Überschussbeteiligung (Hauptthema 9) oder der Einfluss der Bonität des Versicherers auf den Fair Value seiner Verpflichtungen (Subthema 11I).

Die weiteren Phasen des IASC Versicherungsprojektes sind die Veröffentlichung eines «Draft Statement of Principles» und dann eines «Exposure Draft». Bei jeder dieser Phasen ist eine erneute Stellungnahme möglich. Ein definitiver Standard für Versicherungsgeschäfte ist somit erst nach mehreren Jahren zu erwarten. Ein Inkrafttreten vor 2005 ist kaum denkbar.

Herr Eike Steinmann, Vertreter der SAV im Insurance Accounting Standards Committee der International Actuarial Association (IAA), hat die **«Stellungnahme der SAV zum Issues Paper des IASC»** behandelt. Zuerst hat der Referent die Stellungnahme der IAA zum Insurance-Projekt des IASC zusammengefasst. Neben detaillierten Antworten auf die im Issues Paper aufgeworfenen Fragen und Probleme hat die IAA zwei Grundsatzpapiere «Insurance Liabilities – Valuation and Capital Requirements» und «Valuation of Risk Adjusted Cash Flows and the Setting of Discount Rates» sowie acht Detailpapiere zu Spezialproblemen, bei welchen eine Behandlung im Rahmen der Antwort zu ausführlich geworden wäre, erarbeitet.

Ende 1999, unmittelbar nach Erscheinen des «Issues Papers», hat der Vorstand beschlossen, eine Kommission «Rechnungslegung» unter der Leitung von Herrn Dr. René Ruchti zu bilden, mit der Aufgabe, die Arbeiten der IAA-Kommission zu begleiten und ggf. die Standpunkte der SAV in sie einzubringen. Angesichts des Umfangs der im «Issues Paper» zur Diskussion gestellten Probleme und der knappen Termine ist die Kommission zum Schluss gekommen, dass es nicht zweckmässig sei, zum gesamten «Issues Paper» eine Stellungnahme zu verfassen bzw. in die IAA-Kommission einfließen zu lassen. Die Beschränkung auf wenige zentrale Punkte schien das effizientere Verfahren zu sein. Schliesslich hat sich die Kommission mit zwei Hauptthemen-Kreisen intensiv befasst. Es handelt sich um die Hauptthemen 9 «Überschussbeteiligung» und 11 «Fair Value Probleme».

Das Hauptthema 9 «Überschussbeteiligung» wurde von der SAV-Kommission gewählt, weil es einerseits für den schweizerischen Lebensversicherungsmarkt von zentraler Bedeutung ist, andererseits aber im «Issues Paper» relativ wenig darüber ausgeführt wird. Der in mehreren Arbeitspapieren und Diskussionsbeiträgen geäusser-

te Standpunkt der SAV-Kommission hat in die Stellungnahme der IAA zum Hauptthema 9 Eingang gefunden.

Die SAV-Kommission hat das Hauptthema 11 «Fair Value» gewählt, weil es das Zentralstück des ganzen Insuranceprojektes darstellt. Indessen sind die theoretischen Entwicklungen zu diesem Themenkreis durch die Arbeiten der IAA so weit vorangetrieben worden, dass ein an und für sich geschlossenes und in sich konsistentes Theoriegebäude vorliegt. Der allerdings immer noch sehr vage Begriff des Fair Value sollte jedoch etwas mehr konkretisiert werden. Die Kommission hat daher entschieden, durch eine Arbeitsgruppe ein zunächst sehr vereinfachtes und schematisches Beispiel ausarbeiten und durchrechnen zu lassen. Ferner hat die Kommission beschlossen, dem Vorstand zu empfehlen, dass sich die SAV der Stellungnahme der IAA anschliesst.

Im Weiteren gibt der Referent einen Ausblick über die künftigen Aktivitäten der SAV im Zusammenhang mit der Rechnungslegung. Die SAV sollte die Arbeiten der IAA weiter aktiv begleiten. Im Rahmen der IAA-Richtlinien wird sie ferner auf die nationalen Gegebenheiten ausgerichtete Bewertungsrichtlinien ausarbeiten müssen. Schliesslich sollte in Zusammenarbeit mit den Buchprüfern die Stellung und Verantwortung des Aktuars gegenüber dem Buchprüfer im Rahmen der IAS-Rechnungslegung festgelegt werden, wie dies in anderen Ländern bereits erfolgt ist.

Abschliessend weist der Referent auf den grossen – insbesondere aktuariellen – Aufwand hin, der mit der Vorbereitung und Durchführung der Rechnungslegung nach IAS für Versicherungsunternehmen verbunden sein wird.

Nach den drei allgemeinen Vorträgen haben Vertreter der Arbeitsgruppe der SAV-Kommission Rechnungslegung einen Einblick in ihre Arbeit gegeben. Zunächst hat Herr Dr. Guy Castagnoli, Winterthur Leben, den im «Issues Paper» entwickelten Ansatz «**Asset and Liability Measurement**» mit dem bekannten Ansatz «**Deferral and Matching**» verglichen. Die Frage, ob der neue Standard auf bewährten Konzepten der Lebensversicherung-Rechnungslegung aufbauen oder auf dem Stand neuerer Entwicklungen – wie zum Beispiel der Marktbewertung der Anlagen (FER 14, FAS 115), den verschiedenen Value-Konzepten, dem Asset-Liability Matching, den Fondsprodukten – aufsetzen soll, steht im Hintergrund. Der Referent stellt die beiden Ansätze gegenüber.

Einerseits kann der «Deferral and Matching»-Ansatz wie folgt charakterisiert werden:

- Prinzipien: Aufwendungen werden den entsprechenden Erträgen zeitlich zugeordnet (matching principle); die Gewinne, die aus der Erfolgsrechnung kommen, stehen der Generalversammlung zur Verfügung (realisierte Gewinne).

- Methoden: Nicht der Zahlungseingang resp. -ausgang ist massgebend für die Erfolgsrechnung, sondern die Erbringung der Leistung resp. das Entstehen der Obligation ist erfolgswirksam (accrual basis of accounting); Deckungskapitalien müssen gebildet werden (deferral of income); Abschlusskosten müssen aktiviert und amortisiert werden (deferral of expenses, going concern); Katastrophen und Schwankungsrückstellungen sind zugelassen.
- Bewertungen der Verpflichtungen: Die Verpflichtungen eines Versicherers sind so zu bewerten, dass der Beziehung zu den entsprechenden Kapitalanlagen Rechnung getragen wird (technischer Zins, amortized cost/historic cost, going concern); die Bewertungsannahmen sollen langfristige Trends und nicht die kurzfristigen Schwankungen berücksichtigen; der Gewinn aus einem Versicherungsvertrag entsteht während der Abwicklung des Vertrags (z. B. deferred profit liability gemäss FAS 97/FAS 60); erst wenn Kapitalanlagen veräussert werden müssen, um in aussergewöhnlichem Umfang Verpflichtungen zu befriedigen, besteht die Notwendigkeit, Marktbewertungen vorzunehmen.

Andererseits hat der «Asset and Liability Measurement»-Ansatz folgende Charakteristiken:

- Prinzipien: Gewinne oder Verluste aus Versicherungsverträgen resultieren aus der Veränderung der Bewertung von Aktiven, welche sowohl realisierte wie nicht realisierte Gewinne/Verluste enthält, und Passiven. Folglich sind Gewinne oder Verluste von realisierten Gewinnen/Verlusten zu unterscheiden.
- Methoden: Die Bewertung der Verpflichtungen des Versicherers steht im Vordergrund, sie basiert auf Cashflow-Rechnungen, die Aktiven werden dabei nicht berücksichtigt; Abschlusskosten sind nicht aktivierungsfähig; Katastrophen- und Schwankungsrückstellungen stellen keine Verpflichtungen dar, allenfalls sind für solche Zwecke Reserven im Eigenkapital auszusondern.
- Die Bewertungen der Verpflichtungen sind mit aktuellen Annahmen vorzunehmen.
- Die Implementation des «Asset and Liability Measurement»-Ansatzes ist offen. Es gibt eine mögliche Implementation, welche als Non-fair value bezeichnet werden kann. Sie wird in Australien verwendet («Margin on Services»). Die Fair Value-Implementation dieses Ansatzes für Fonds-gebundene Versicherungen ist klar. Für konventionelle Versicherungen hingegen wird darüber noch intensiv diskutiert. Ein Replikations-Ansatz (vorhandenes Aktivenportefeuille oder künstliches Aktivenportefeuille) wird zugrunde gelegt.

Im Anschluss hat Herr Dr. Urs Burri, Basler Versicherungen, mit einem Beispiel eine mögliche Antwort auf die Frage **Was bedeutet «Fair Value»?** gegeben.

Als Ausgangspunkt für eine konstruktive Diskussion zur Frage was «Fair Value» bedeutet, dient die Definition, bei der jedes einzelne Wort von fundamentaler Bedeutung ist:

«Fair Value» ist «der Betrag, zu dem zwischen fachkundigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern ein Vermögenswert getauscht oder eine Verpflichtung erfüllt werden könnte.»

Für eine mögliche Interpretation von Fair Value, unter Berücksichtigung der Überschusspraxis der Schweizer Lebensversicherer, werden einfachste Modellannahmen für den Markt angenommen: Vorerst konstante Zinsen, flache Zinsstruktur, vollständiger und effizienter Finanzmarkt, keine Kosten und ein Lebensversicherungsmarkt, bei dem alle Gesellschaften die gleichen Prämien für gleiche garantierte Leistungen verlangen und ausserdem gleiche Überschüsse prognostizieren.

Die Konkretisierung und Einführung der Komponenten von Fair Value geschieht in drei Schritten am Beispiel einer Versicherung gegen Einmalprämie und zum Zeitpunkt des Verkaufs der Versicherung. Aus der Fair-Value-Definition folgt für diesen Zeitpunkt, dass der Fair Value der Verpflichtung gleich der Einmalprämie ist.

Die im Folgenden vom Referenten quantifizierten Bewertungszinsen beziehen sich auf ein von der Arbeitsgruppe gewähltes Beispiel einer gemischten Versicherung gegen Einmalprämie (EP).

- Schritt 1: In der so genannt «klassischen Welt» erfolgt die Bewertung mit Grundlagen 1. Ordnung. Hier ist der mit dem technischen Zins ermittelte Barwert der garantierten Leistungen gleich der EP und folglich gleich dem Fair Value. In dieser Welt werden die zukünftigen Überschüsse nicht offen reserviert. Im gewählten Beispiel ist der Bewertungszins gleich dem technischen Zins von 2,5%.
- Schritt 2: In der nächsten «Welt», der «einfachen Profittesting-Umgebung», in der mit Grundlagen 2. Ordnung inkl. Storno gerechnet wird, gibt es zu prognostizierten und quantifizierten Überschüssen einen «break-even»-Zins. Dies ist der kleinste Zins, für den der Barwert der Gewinne für den Aktionär nicht negativ ist. Hier ist der Barwert der garantierten Leistungen und Überschüsse gleich der EP und somit gleich dem Fair Value. Im Beispiel beträgt der «break-even»-Zins 4,71%. Dieser Bewertungszins ist deutlich höher als eine «low-rate» (z.B. Rendite von Bundesobligationen), somit ist es nicht sinnvoll, den ganzen Cashflow mit einer «low-rate» zu reservieren.
- Schritt 3: Die nächste Welt ist die «Fair Value Welt». Im Gegensatz zur «Profittesting Umgebung», in der die Grundlagen 2. Ordnung als deterministisch angenommen wurden, werden die Risiken (Abweichungen von «best estimate» Annahmen, Zinsgarantien etc.) indirekt durch Solvkapital – hier definiert als betriebsnotwendiges gebundenes Kapital – berücksichtigt. Dieses vom Aktionär zur Ver-

fügung gestellte Kapital muss mit einer «risk-discount-rate» verzinst werden, womit Solvakapitalkosten entstehen. Die Kapitalanlagen mit dem kleinsten Zins, welche die Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten und gegenüber dem Aktionär (Solvakapitalkosten) «matchen», nennt man das «Replicating Portfolio» (RP). Die Differenz zwischen den Barwerten der Leistungen (garantierte und Überschüsse), einmal mit dem «break-even»-Zins und einmal mit dem «Replicating Portfolio»-Zins gerechnet, nennt man Market Value Margins (MVM). Die MVM stellen eine Entschädigung für übernommenes Risiko dar und lassen sich schreiben als Produkt einer «Risk Margin» multipliziert mit dem Barwert eines «Risikoträgers».

Der Fair Value setzt sich somit aus folgenden Komponenten zusammen: Der mit dem «Replicating Portfolio»-Zins berechneten Barwerten der garantierten Leistungen und Überschüssen und den Market Value Margins, d.h.:

$$\text{Fair Value} = \text{PV}_{\text{Zins RP}}(\text{Garantierte Leistungen}) + \text{PV}_{\text{Zins RP}}(\text{Überschüsse}) + \text{MVM}.$$

Im Beispiel beträgt die risk-discount-rate 8%, der Replication Portfolio Zins 4,89% und für die Market Value Margin gilt: MVM 3% $\text{PV}_{\text{Zins RP}}(\text{Solvakapitalverlauf})$.

Bei Marktzinsänderungen verhält sich nun der Fair Value gleich wie die Marktwerte des Replicating Portfolios. Die gewünschte Eigenschaft des Fair Values (als «market value of liabilities»), dass sich die Marktwerte der Verpflichtungen bei Zinsänderungen parallel zu den Marktwerten der Kapitalanlagen bewegen, ist somit erfüllt. Die Fixierung der schrittweisen Herleitung auf Einmalprämienversicherungen zum Zeitpunkt des Verkaufs hat nur einen didaktischen Charakter. Die hier gewählte Methode wird auch indirekte Methode genannt. Sie lässt sich auf beliebige Lebensversicherungsverpflichtungen für alle Zeitpunkte verallgemeinern. Der Referent schliesst aber nicht aus, dass insbesondere bei der Wahl direkterer Methoden andere Interpretationen des noch jungen Begriffs Fair Value möglich sind.

Im Zusammenhang mit der Anwendung von IAS-Normen wird noch darauf hingewiesen, dass die IAS19-Norm, welche in der Schweiz mehrere Diskussionen aufgeworfen hat, im «Issues Paper» des IASC ausgeklammert wurde. Lediglich wird in diesem «Paper» darauf hingewiesen, dass IAS19 sich an bestimmte Prinzipien der neuen IAS-Rechnungslegungsvorschriften anschliessen und entsprechend überarbeitet werden wird.

Mehr über die Tagung «Internationale Rechnungslegung» kann unter www.actuaries.ch (Mitgliederinformationen) erfahren werden.

M.-T. Kohler